

Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Nauheim (Aufgrabungsrichtlinie)

0 Vorbemerkung

Die Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Nauheim (Aufgrabungsrichtlinie) regelt die Vorgehensweise vor, bei und nach Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie Standards zur Qualitätssicherung.

Die Richtlinie soll dazu dienen, die Abwicklung, die technische Ausführung, die Abnahme und die Gewährleistung der Baumaßnahmen zu regeln und ist somit ein verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Nauheim.

1 Geltungsbereich

Die Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Nauheim gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Unternehmen, die der Allgemeinheit dienende Ver- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2 Verbindlich zu beachtende Vorschriften

Bei Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen (Aufgrabungen und Wiederherstellungen) sind die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Technischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

StVO Straßenverkehrsordnung
HessStrG Hessisches Straßengesetz

Satzung der Gemeinde Nauheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
Satzung der Gemeinde Nauheim über die Straßenreinigung
Satzung der Gemeinde Nauheim über die Erhebung von Verwaltungskosten

| | |
|------------------|--|
| VOB-Teil C | Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen |
| ZTV A-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen von Verkehrsflächen |
| ZTV E-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau |
| ZTV T-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau |
| ZTV Asphalt-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt |
| ZTV BEA-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise |
| ZTV BEB-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen in Betonbauweise |
| ZTV Fug-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen |
| ZTV Beton-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton |
| ZTV Pflaster-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen |
| ZTV SoB-StB | Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau |
| ZTV Ew-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen |
| ZTV La-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau |

| | |
|----------------|--|
| ZTV Baumpflege | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung |
| ZTV LW-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege |
| ZTV M | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen |
| ZTV SA | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen |
| RStO | Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen |
| RSA | Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen |
| RAS-LP 4 | Baumschutz auf Baustellen |
| ATV DIN 18318 | Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken, Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen |
| ATV DIN 18322 | Verkehrswegebauarbeiten - Kabelleitungstiefbauarbeiten |
| DIN 1998 | Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen |
| DIN 18920 | Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen |

3 Genehmigungspflicht

Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen einer straßenrechtlichen Aufgrabungsgenehmigung durch den Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim als Straßenbaulastträger und einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch den Fachdienst 5 Bürgerservice und Ordnungswesen der Gemeinde Nauheim als Straßenverkehrsbehörde.

(Im Folgenden werden nur die Aspekte der straßenrechtlichen Aufgrabungsgenehmigung behandelt, die straßenverkehrsbehördlichen Aspekte bleiben im Hintergrund, müssen jedoch unbedingt beachtet werden. Hinweise und Erläuterungen können beim Fachdienst 5 Bürgerservice und Ordnungswesen der Gemeinde Nauheim eingeholt werden.)

4 Antrag

Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung bei Punktaufbrüchen sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim als Straßenbaulastträger schriftlich einzureichen, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist.

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, ist der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung unverzüglich schriftlich nachzureichen.

Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung bei Linienaufbrüchen (Trassenaufbrüchen) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens acht Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim als Straßenbaulastträger schriftlich einzureichen, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist.

Auch im Rahmen einer bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Jahreshabilitation ist jede Aufgrabung vor Baubeginn sowohl beim Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim wie auch beim Fachdienst 5 Bürgerservice und Ordnungswesen der Gemeinde Nauheim anzuzeigen.

Es ist das Antragsformular der Gemeinde Nauheim zu verwenden (Anlage 1).

Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab 1:250 mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen der geplanten Aufgrabung in jeweils 2-facher Ausfertigung beizufügen.

Der Antragsteller hat die bauausführenden Firmen vor der Bauausführung zu benennen und den Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen.

5 Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen und Prüfvermerken, die seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten sind, erteilt. Liegt bis drei Werktagen vor dem angegebenen Beginn der Baumaßnahme keine schriftliche Aufgrabungsgenehmigung vor, und hat die Gemeinde Nauheim bis dahin keine Bedenken gegen die Baumaßnahme geltend gemacht, so gilt die Genehmigung als erteilt.

Die Aufbruchgenehmigung, wenn schriftlich erteilt, und die verkehrsbehördliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen,
- Abstellen von Containern,
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist gesondert, spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten, beim Fachdienst 5 Bürgerservice und Ordnungswesen der Gemeinde Nauheim schriftlich zu beantragen.

6 Abwicklung der Baumaßnahme

Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung bei Punktaufbrüchen und bei Linienaufbrüchen (Trassenaufbrüchen) sind entsprechend Ziffer 4 dieser Aufgrabungsrichtlinie zu beantragen.

Anträge auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung gem. §45(1), §45(6) der StVO sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide sind separat zu beantragen und werden von der Aufgrabungsgenehmigung nicht berührt.

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigungen erteilen.

Vor Durchführung von Aufgrabungen ist dem Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim unter Angabe der Genehmigungsnummer der Aufbruchgenehmigung eine Baubeginnanzeige (Anlage 2) bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Baumaßnahme eine Bauendeanzeige (Anlage 3) zuzusenden.

Vor Baubeginn ist mit dem Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Bei einer Überziehung des Bauendes oder der Verschiebung der Maßnahme ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufgrabungsgenehmigung zu beantragen.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Gemeinde Nauheim, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen

Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim festgestellt, so ist der Fachdienst 4 berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht des Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim durch den Antragsteller zu unterrichten. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch den Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Gemeinde Nauheim berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Gemäß § 32 StVO und § 15 HessStrG ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Nauheim hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Tritt bei der Baumaßnahme belastetes bzw. kontaminiertes Aushubmaterial auf, ist umgehend der Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim zu informieren. Das Material muss gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers entsorgt werden.

Die Gemeinde Nauheim behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Aufgrabungen im Gemeindegebiet zu versagen.

7 Kostentragung

Kosten für Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung entstehen dem Antragsteller nicht.

Kosten für die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung (straßenverkehrsbehördliche Genehmigung) sowie für eine etwaige Sondernutzungserlaubnis entstehen entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) bzw. dem Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Nauheim.

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragssteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig werden sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsleitungen beschädigt worden sind.

Falls sich die Gemeinde Nauheim Wiederherstellungsleistungen im Zusammenhang mit den Aufgrabungen vorbehält, sind vom Antragsteller die tatsächlichen Wiederherstellungskosten nach den jeweils gültigen Jahresleistungsverzeichnissen der Gemeinde Nauheim zuzüglich 10% Bauleitungskosten von den Bruttobaukosten zu tragen.

Hierzu wird vom Fachdienst 4 der Gemeinde Nauheim eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung der Neubauwürdigkeit erstellt und diese dem Gemeindevorstand der Gemeinde Nauheim zur Entscheidung vorgelegt. In der Regel erfolgt dies für Linienbaustellen.

8 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde

Nauheim oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Gemeinde Nauheim von solchen Ansprüchen freizustellen.

9 Aufgrabungssperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einem grundhaften Ausbau von Verkehrsflächen wird der Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim eine Aufgrabungssperre für fünf Jahre aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unabweisbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

10 Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadenbeseitigung erfordern, ist der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung unverzüglich schriftlich nachzureichen. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen. Eine Bauendeanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

11 Abnahme und Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist, für das fachgerechte Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr, beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die Gemeinde Nauheim.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Maßnahmenträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde Nauheim berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

Die Gemeinde Nauheim ist berechtigt, darüber hinaus weitere stichprobenartige Kontrolluntersuchungen zu verlangen. Der Antragsteller hat die dadurch entstandenen Kosten nur dann zu tragen, wenn das Ergebnis der Kontrolle nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Standards zur Wiederherstellung gemäß ZTV A-StB und insbesondere der RStO in Verbindung mit Ziffer 12 dieser Aufgrabungsrichtlinie entspricht.

Linienaufbrüche (Trassenaufbrüche) bedürfen der förmlichen Abnahme des Fachdienst 4 Bauen, Liegenschaften und Umwelt der Gemeinde Nauheim. Die Abnahme der Punktaufbrüche erfolgt nach der Bauendeanzeige des Antragstellers an die Gemeinde Nauheim in Form einer Sammelabnahme.

Die Verkehrsfläche wird erst dann vom Straßenbaulastträger übernommen, wenn die Bauendeanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Mit der Bauendeanzeige ist der Nachweis für den wiederhergestellten Oberbau einschließlich aller Markierungen, Kontaktschleifen der Signalanlagen, Beschilderung etc. zu führen.

Die Abnahme erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der Bauendeanzeige (Anlage 4).

12 Baugrundsätze und technische Bedingungen

Bei Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen (Aufgrabungen und Wiederherstellungen) sind die unter Ziffer 2 dieser Aufgrabungsrichtlinie aufgeführten Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Technischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Im Besonderen ist Folgendes zu beachten.

1. lagenweise Verfüllung der Baugrube und Verdichten (EV2 mind. 45MN/m²).

2. Ausbau von Reststreifen und Nachschneiden der bituminösen Schichten:

- verbliebene Reststreifen zwischen dem zurückgenommenen Rand einer Aufgrabung und dem Rand der Befestigung bzw. der nächstgelegenen Fuge oder Naht müssen ausgebaut werden, wenn die angegebenen Reststreifenbreiten unterschritten werden:
Asphalt: Reststreifen < 35 cm ausbauen
Pflaster: Fahrbahnen: Reststreifen < 40 cm oder 1/2 Bogenbreite ausbauen
Gehwege: Reststreifen < 20 cm oder ein Pflasterformat ausbauen,
- auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn diese sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalte entstanden sind,
- alle Ränder der Aufgrabung müssen abgetrepppt werden. Die Abtreppung ist das Maß, um das die gebundenen Schichten nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel zurückgenommen werden müssen, um die aufgelockerten Randzonen der Schichten ohne Bindemittel nachverdichten zu können. Die Abtreppung ist grundsätzlich scharfkantig mit einer Mindestbreite von 15 cm herzustellen (schneiden oder ordentlich fräsen), ohne weitere Abtreppung zwischen der Trag- und Deckschicht; loses Aufbruchmaterial ist zu entfernen,
- nach Ausbau der Reststreifen bzw. Herstellen der Abtreppung sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel sowie die eigentliche Aufgrabung nachzuverdichten.

3. Wiederherstellung der Oberflächen

Folgende Schichtenaufbauten sind in der Gemeinde Nauheim, abhängig von der Belastungsklasse, verbindlich vorgeschrieben:

- Belastungsklasse Bk 3,2 (früher Bauklasse III)
Hauptverkehrsstraßen
Der Konstruktionsaufbau ist beim Straßenbaulastträger zu erfragen.
- Belastungsklasse Bk 1,0 (früher Bauklasse IV)
Erschließungsstraßen
Regelaufbau Fahrbahn - Asphalt

| | |
|-------|---------------------------|
| 4 cm | Asphaltbeton AC8DN |
| 14 cm | Asphalttragschicht AC32TN |
| 32 cm | Schottertragschicht 0/32 |
| 50 cm | Gesamtaufbau |

Regelaufbau Fahrbahn - Pflaster

| | |
|-------|--------------------------------------|
| 8 cm | Pflasterdecke - Verbundsteinpflaster |
| 4 cm | Bettung – Brechsand-Splitt-Gemisch |
| 38 cm | Schottertragschicht 0/32 |
| 50 cm | Gesamtaufbau |
- Belastungsklasse Bk 0,3 (früher Bauklasse V)
Anliegerstraßen
Regelaufbau Fahrbahn - Asphalt

| | |
|-------|---------------------------|
| 4 cm | Asphaltbeton AC8DN |
| 10 cm | Asphalttragschicht AC32TN |
| 32 cm | Schottertragschicht 0/32 |
| 50 cm | Gesamtaufbau |

Regelaufbau Fahrbahn - Pflaster

| | |
|-------|--------------------------------------|
| 8 cm | Pflasterdecke - Verbundsteinpflaster |
| 4 cm | Bettung – Brechsand-Splitt-Gemisch |
| 38 cm | Schottertragschicht 0/32 |
| 50 cm | Gesamtaufbau |

- Bauweise für Geh- und Radwege

- Regelaufbau Geh- und Radweg - Asphalt

| | |
|-------|--|
| 4 cm | Asphaltbeton AC8DN |
| 10 cm | Asphalttragschicht AC32TN |
| 22 cm | Schottertragschicht 0/32 |
| 40 cm | Gesamtaufbau im Grundstückseinfahrtsbereich 32 cm Schottertragschicht |

- Regelaufbau Geh- und Radweg - Pflaster

| | |
|-------|--|
| 8 cm | Pflasterdecke - Verbundsteinpflaster |
| 4 cm | Bettung – Brechsand-Splitt-Gemisch |
| 28 cm | Schottertragschicht 0/32 |
| 40 cm | Gesamtaufbau im Grundstückseinfahrtsbereich 38 cm Schottertragschicht |

Der Asphaltdeckschichteinbau darf bei Lufttemperaturen von weniger als +5°C nicht erfolgen. Der Asphalttragschichteinbau darf bei Lufttemperaturen von weniger als -3°C nicht erfolgen. Bei Handeinbau, bei entsprechender Witterung auch bei Maschineneinbau, sind grundsätzlich Thermokübel für den Mischguttransport zu verwenden.

Haftkleber ist grundsätzlich zur Verbesserung des Schichtenverbundes zu verwenden.

Die Naht in der Deckschicht ist als Fuge mittels anschmelzbarem Fugenband oder durch Vergießen einer nachträglich geschnittenen Fuge mit Fugenvergussmasse herzustellen.

Der Anschluss an die vorhandenen Straßenbefestigungen ist bündig auszuführen. Neben Einbauten müssen die Anschlüsse 3 bis 5 mm über deren Oberfläche liegen, neben Randeinfassungen oder wasserführenden Rinnen 5-10 mm über der Rinne.

Müssen durch Aufgrabungen Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Oberfläche die Markierung herzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung umgehend provisorisch herzustellen.

13 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 28.05.2021 in Kraft.